

# HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

des

VEREIN DER GETREIDEHÄNDLER DER HAMBURGER BÖRSE E.V.

Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg . Tel. 040/ 36 98 79-0 . Fax. 040/ 36 98 79-20, info@vdg-ev.de

## Hamburger Futtermittel-Schlussschein Nr. V

(für Transit- und Exportgeschäfte cif)

Ausgabe vom 1. August 1992

....., den .....

Verkäufer: .....

Käufer: .....

Vermittler: .....

Menge und Art: ca. ....

Beschaffenheit/Qualität: .....

Gehaltsbasis: .....

a) Umladung ..... von .....

b) Abladung bzw. Verladung ..... von .....

c) aus Abladung ..... von .....

mit einem oder mehreren für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeigneten, auf dem jeweiligen Fahrgebiet zugelassenen Schiff bzw. Schiffen in Verkäufers Wahl, direkt oder indirekt, mit oder ohne Umladung.

Preis: ..... je 1.000 kg netto, lose, .....

cif: .....

Zahlung: Netto Kasse gegen Dokumente .....

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Käufer

Vermittler / Makler

Verkäufer

## **§ 1 Schiedsklausel**

- 1) Alle Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird.
- 2) Anerkannte Forderungen, Forderung aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, die trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.
- 3) Das Schiedsgerichtsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

## **§ 2 Bestätigungsschreiben**

- 1) Werden Schluss­scheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schluss­schein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schluss­scheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich fernschriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- 2) Werden Schluss­schein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.
- 3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

## **§ 3 Anschluss**

- 1) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Anschluss dieses Schluss­scheins an den Einkaufs-Formularvertrag des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Bedingungen des Einkaufs-Formularvertrages zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schluss­scheins, soweit sie auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind. Die Bedingungen dieses Schluss­scheins gelten mit Ausnahme von §§ 7 und 16 Absatz 1 vorrangig. Der Verkäufer hat für eine ordnungsgemäße Probenahme gemäß dem Einkaufs-Formularvertrag zu sorgen. Er ist dann berechtigt, bei abweichender Kondition und Qualität, abweichenden Analysen und allen anderen Streitigkeiten sich auf die auf seinen Einkaufsvertrag vorgenommenen Feststellungen und erkannten Vergütungen zu berufen und unter Anzeige an seinen Käufer aufgrund des Einkaufsvertrages eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Käufer hat das auf den Einkaufsvertrag des Verkäufers gefällte Urteil sinngemäß gegen sich gelten zu lassen, wenn es auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar ist. Ist der Verkäufer mit seinen Ansprüchen gegen den Vorverkäufer aus formalrechtlichen Gründen abgewiesen worden oder ist das Urteil auf das vorliegende Vertragsverhältnis nicht anwendbar, so hat das Schiedsgericht dieses Schluss­scheins zu entscheiden.
- 2) Der Käufer braucht einen vertraglich vereinbarten Anschluss hinsichtlich der Analysen und der schiedsgerichtlichen Beurteilung der Kondition und Qualität der Ware nicht mehr gegen sich gelten zu lassen, wenn die Ware nach der Löschung im Unladehafen länger als 30 laufende Tage gelagert hat.
- 3) Die Regelung in Absatz 2) gilt auch für solche Ware, die laut Einladezertifikat oder mit eingeladener Qualität gehandelt worden ist.
- 4) Der Käufer hat im Falle des Anschlusses Analysefeststellungen und schiedsgerichtliche Qualitätsbeurteilungen gegen sich gelten zu lassen, auch wenn sie vom Verkäufer für eine größere Menge durchgeführt wurden.
- 5) Die im Falle des Anschlusses zu Lasten des Verkäufers anfallenden Analyse- und Schiedsgerichtskosten sind vom Käufer anteilig seiner Menge zu tragen, soweit sie durch seine Anforderung verursacht wurden.
- 6) Die „Zusatzbestimmungen zu den Schluss­scheinen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. über den Anschluss an andere Verträge“ sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 4 Benachrichtigung**

- 1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „Fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Teletex oder Telefax ein.
- 2) Zwischenverkäufer bzw. –käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

#### **§ 5 Geschäftstage**

- 1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.
- 2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- 3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- 4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zu Gunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

#### **§ 6 Fristen**

- 1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen.
- 2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 10., „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.
- 3) Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.
- 4) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2) und 3) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 24. oder 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.

#### **§ 7 Abladung**

Ist „Abladung vom Ursprungsland“ verkauft und Anschluss an einen bestimmten Einkaufs-Formularkontrakt vereinbart worden, so gelten die Vorschriften des Einkaufs-Formularkontraktes hinsichtlich der Abladefristen – einschließlich einer eventuellen Streik-, Force majeure und Extensionsklausel – sowie der Verladeanzeige vorrangig. Der Verkäufer hat alle für den Käufer wesentlichen Nachrichten, die er von seinem Verkäufer erhält, unverzüglich weiterzugeben. Das Gleiche gilt mit Ausnahme der Vorschriften hinsichtlich der Verladeanzeige bei Verkäufen „aus Abladung vom Ursprungsland“.

#### **§ 8 Transitgeschäfte**

Bei allen Transitgeschäften gilt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, als Erfüllungsort für die Lieferung sowie als Ort für die Gewichts- und Qualitätsfeststellung der Ort der Umladung in Europa. Der Verkäufer wird jedoch von seiner Lieferverpflichtung für abhanden gekommene, untergegangene und beschädigte Ware frei, wenn der bei Abladungsgeschäften rechtzeitig eine Verladeanzeige erteilt oder bei Geschäften aus Abladung eine Konkretisierung der Partie vorgenommen hat. Beschädigte Ware darf dem Käufer nicht weiterverladen werden.

#### **§ 9 Destination**

- 1) Ist eine Bestimmungshafen von der Parteien nicht festgelegt und ein Zeitpunkt für die Erklärung der Destination nicht vereinbart worden, so hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zur Abgabe der Destinationserklärung frühestens 14 Tage vor Beginn des Erfüllungstermins aufzufordern. Erhält der Käufer die Aufforderung schon vor dem genannten Zeitpunkt, so gilt sie erst als am 14. Tage vor dem Erfüllungstermin eingegangen. Der Käufer hat innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Aufforderung die Destination zu erklären.
- 2) Erfolgt die Destinationserklärung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von einem Geschäftstag setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Verkäufer von den Rechten wegen

Nichterfüllung Gebrauch machen oder die Ware an einem innerhalb der kontraktlichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.

### **§ 10 Extension**

- 1) Die vertraglich festgelegte Erfüllungsfrist wird, wenn sie 31 Tage nicht überschreitet, auf Verlangen des Verkäufers bei „sofort“-Geschäften um eine zusätzliche Frist von höchstens 3 Geschäftstagen, bei Geschäften mit längerer Erfüllungsfrist um 8 laufende Tage verlängert. Der Verkäufer hat spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist fernschriftlich mitzuteilen, dass er eine Verlängerung in Anspruch nehmen will.
- 2) Nimmt der Verkäufer eine Verlängerung der Erfüllungsfrist in Anspruch, so hat er dem Käufer eine Vergütung zu gewähren, die von ihm bei der Bezahlung der Dokumente in Abzug gebracht werden kann. Die Höhe der Vergütung beträgt bei „sofort“-Geschäften ½ % des Vertragspreises. Bei Geschäften mit einer längeren Erfüllungsfrist berechnet sie sich nach der Anzahl der Tage, um welche die vereinbarte Frist überschritten wurde. Sie beträgt ½ % des Vertragspreises bei Inanspruchnahme von 1, 2, 3 oder 4 zusätzlichen Tagen, 1 % des Vertragspreises bei 5 oder 6 zusätzlichen Tagen und 1½ % des Vertragspreises bei 7 oder 8 zusätzlichen Tagen.
- 3) Nimmt der Verkäufer die Erfüllung nicht in der von ihm verlangten verlängerten Frist vor, so ist im Falle der Nichterfüllung vom Vertragspreis abzüglich 1½ % bzw. bei „sofort“-Geschäften vom Vertragspreis abzüglich ½ % auszugehen.

### **§ 11 Frachtvertrag**

- 1) Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Umladung, Abladung bzw. Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen. Der Käufer hat eine übliche Eisklausel gegen sich gelten zu lassen.
- 2) Die Löschkosten im Bestimmungshafen sowie etwaige Leichter- oder Eiskosten nach der Umladung, Abladung bzw. Verladung gehen zu Käufers Lasten.

### **§ 12 Versicherung**

- 1) Der Verkäufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu nachstehenden oder gleichwertigen Bedingungen, bei Seereisen einschließlich Kriegsgefahr sowie Minen- oder Torpedorisiko bei anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 2 % über dem Vertragspreis ohne Mehrwertsteuer zu versichern. Ein Versicherungsbetrag, der die 2 % übersteigt, verbleibt im Falle des Totalverlustes zu Verkäufers Gunsten.

Gemäß GAFTA Form 72: –

Cargo Clauses (W.A.) with Average payable, with 3 % Franchise or better terms – Section 2 of Form 72 –  
War Clauses (Cargo) – Section 4 of Form 72 –

Strikes, Riots and Civil Commotion Clauses (Cargo) – Section 5 of Form 72 -

- 2) Beträgt die Prämie für die Versicherung des Kriegs-, Minen oder Torpedorisikos mehr als 0,5 %, so geht die 0,5 % übersteigende Prämie zu Käufers Lasten.
- 3) Aus den Versicherungspoliceen bzw. Versicherungszertifikaten muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt bzw. dass der Versicherer einen Schaden auch ersetzt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Die Versicherungspoliceen bzw. die Versicherungszertifikate müssen ferner einen Vermerk darüber enthalten, dass die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle des Totalverlustes oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll bezahlt wird.

### **§ 13 Verladeanzeige**

- 1) Die Abladung oder Verladung bzw. bei Transitgeschäften die Umladung ist dem Käufer rechtzeitig fernschriftliche anzuzeigen. Andernfalls ist der Verkäufer für etwaige Mehrkosten verantwortlich.
- 2) Das Datum des Konnossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Abladung, Verladung bzw. Umladung, sofern nicht die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.

## **§ 14 Dokumente/Zahlung**

- 1) Das Konnossement oder der Ladeschein sollen einen Vermerk enthalten, ob die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen.
- 2) Die Dokumente bestehen aus:
  - a) aa) bei Seeschiffen einem vollen Satz reiner Bord-Konnossemente
  - bb) bei Binnenschiffen reinen Flussschiffahrtskonnossementen (z.B. „Connaissance Fluvial“) oder Schiffsladescheinen
  - b) Versicherungspolice(n) oder Versicherungszertifikat(en)
  - c) Warenrechnung
  - d) etwa vereinbarten anderen Dokumenten.
- 3) Die Dokumente sind dem Käufer an seinem Geschäftssitz bzw. bei der von ihm aufgegebenen Stelle an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr zu präsentieren und, wenn in Ordnung, zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Verkäufer fernschriftlich mitzuteilen.
- 4) Ist Der Käufer mit der Zahlung im Verzug, so finden die Bestimmungen des Vertrages über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muss jedoch nach der Mitteilung, von welchen der ihm zustehenden Rechten er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechts einen Geschäftstag warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.
- 5) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente nicht bei Ankunft des Schiffes vorliegen. Er ist in solchem Falle verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen; jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation der Dokumente entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.
- 6) Durch die Empfangnahme der Ware und die Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegen den Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.

## **§ 15 Nichterfüllung**

- 1) Im Falle der Nichterfüllung ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder
  - a) vom Vertrag zurückzutreten oder
  - b) binnen dreier Geschäftstage durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder
  - c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder seinem Beauftragten zu ernennenden Makler unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt der erste Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist bzw. der in § 10 Absatz 1 vorgesehenen Extensionsfrist.
- 2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Abs. 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Abs. 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.
- 3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne dass er zunächst nach Abs. 1c) vorgehen müsste.
- 4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich, nachdem er von der Nichterfüllung Kenntnis erhalten hat, fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Abs. 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- und Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
- 5) Unterlässt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Abs. 1c) zu.

- 6) In gleicher Weise zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Abs. 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Abgabe der Nichterfüllungserklärung.

### **§ 16 Force majeure**

- 1) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Anschluss dieses Schlussscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Vorschriften des Einkauf-Formularkontraktes hinsichtlich aller Fälle von Force majeure (Erfüllungsverhinderung und Erfüllungsbehinderung) vorrangig und sind sinngemäß auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Die nachfolgende Force-majeure-Regelung dieses Schlussscheins gilt in solchem Fall nur insoweit, als im Einkaufs-Formularkontrakt entsprechende Vorschriften nicht sinngemäß anwendbar sind.
- 2) Ist bei Vertragsabschluss Anschluss an einen Einkaufs-Formularkontrakt nicht vereinbart worden, so hat der Verkäufer im Falle der Verhinderung der Erfüllung durch Inkrafttreten von Ausfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden behördlichen Maßnahmen, Blockade, Epidemien, Feindseligkeiten oder feindlichen Anordnungen oder anderen Fällen höherer Gewalt das Recht, diesen Vertrag ganz oder für den noch unerfüllten Teil als aufgehoben zu erklären.
- 3) Ist bei Vertragsabschluss Anschluss an einen Einkaufs-Formularkontrakt nicht vereinbart worden, so wird bei einer Behinderung der Erfüllung wie Aufruhr, Streik oder Streikmaßregeln bzw. Arbeiteraussperrungen oder ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg, im Umlade- bzw. Abladehafen oder im Bestimmungshafen sowie Eis der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte die kontraktliche Erfüllungsfrist um mehr als einen Kalendermonat verlängert werden müssen, so ist jede Partei berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Ablauf dieses Monats ohne gegenseitige Vergütung vom Vertrag zurückzutreten. Gibt keine Partei eine derartige Erklärung ab, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- 4) Berufte sich der Verkäufer auf einen Fall von Force majeure nach Absatz 2) oder Absatz 3), so hat er den Käufer von den dort genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten; andernfalls kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.
- 5) Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

### **§ 17 Fabrik-/Provenienzerklärung**

- 1) Werden mehrere Fabrikate oder Provenienzen verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, die Option jederzeit, jedoch spätestens bei Erteilung der Verladeanzeige auszuüben.
- 2) Liegt eine Lieferungsverhinderung oder -behinderung vor, so ist die Optionserklärung nur wirksam, wenn sie vor Eintritt des Ereignisses abgegeben worden ist.
- 3) Ist eine wirksame Optionserklärung vor Eintritt der Lieferungsverhinderung oder -behinderung abgegeben worden, so ist der Verkäufer bei Eintritt eines derartigen Ereignisses von der fristgerechten Erfüllung oder von der Erfüllung überhaupt entbunden, als dessen Vorverkäufer davon wirksam befreit ist und von diesem Recht nachweislich Gebrauch gemacht hat.

### **§ 18 Mengenspielraum/Teilverladung**

- 1) Der Verkäufer hat das Recht, bis zum 10 % mehr oder weniger zu verladen. Hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und die darüber hinausgehende Mehr- oder Mindermenge zum Tagespreis abzurechnen.
- 2) Die Regelung im Absatz 1) kommt nicht zur Anwendung, wenn die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
- 3) Jede Vertragsrate bzw. jede Teilverladung gilt als gesonderter Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, bei jeder Teilverladung den Mengenspielraum von 10 % in Anspruch zu nehmen, sofern er dies spätestens bei Berechnung der Teilverladung erklärt. Anderenfalls steht ihm das Recht zu, mehr oder weniger zu verladen, nur für die zuletzt verladene Menge zu.

## **§ 19 Gewicht**

- 1) Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Lässt sich der Käufer bei der Verladung nicht vertreten, so hat ihm der Verkäufer auf Verlangen ein Gewichtsattest beizubringen.
- 2) Ist in Abweichung zum Absatz 1) „ausgeliefertes Gewicht“ vereinbart worden, hat der Käufer die Verwiegung bei der Löschung durch anerkannte Wäger auf seine Kosten durchführen zu lassen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die Verwiegung seinerseits überwachen zu lassen. Gewichtsabweichungen gegenüber dem eingeladenen Gewicht sind gegenseitig zu verrechnen. Eine Gewichtsfinale ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt zu bezahlen. Im Falle der Beschädigung oder Havarie ist das eingelagerte Gewicht maßgebend

## **§ 20 Zusammenverladung**

- 1) Bei einer Zusammenverladung von mehreren Partien loser Ware von gleicher Art, Provenienz und Qualität ist dies im Konnossement/Ladeschein anzugeben. Bei Löschung dieser Partien an einem Platz oder mehreren Plätzen haben die Empfänger eine Pro-rata-Verrechnung gegen sich gelten zu lassen. Maßgebend ist der Tagespreis am letzten Löschtage im letzten Löschhafen.
- 2) Werden Waren verschiedener Art, Provenienz und Qualität in einem Schiff verladen und haben sich Ladungskomponenten trotz Separierung vermischt, so hat der Empfänger mit einem Manko oder Schaden Anspruch auf einen Ausgleich gegen die anderen betroffenen Ladungsbeteiligten. Bei einer Vermischung kann er diese Ware zu einem angemessenen Preis übernehmen oder sie für Rechnung wen es angeht bestmöglich zu verkaufen. Etwaige Differenzen sind pro rata zu verrechnen.

## **§ 21 Beschaffenheit/Qualität**

Es ist gesunde Ware in handelsüblicher, landesüblicher Qualität zu verladen.

## **§ 22 Probenahme**

- 1) Die Probenahme obliegt dem Käufer. Sie erfolgt während der Umladung, Abladung bzw. Verladung. Verlangt der Käufer eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern vorzunehmen. Ist eine Partei nicht anwesend oder vertreten oder verweigert der Verkäufer die gemeinsame Probenahme, so hat die Probenahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer zu erfolgen. Jede Partei hat die ihr bei der Probenahme entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- 2) Im Übrigen gelten die Probenahmebestimmungen für Futtermittel zu den Hamburger Futtermittel-Schlussscheinen Nr. I, II, IIa, V und VII in der am Tage der Probenahme gültigen Fassung.

## **§ 23 Analyse**

- 1) Weicht die gelieferte Ware von den vereinbarten Gehaltswerten nach der wertmindernden Seite ab, so ist der Über- bzw. Untergehalt für die ersten 3 % im Verhältnis 1:1, für das 4. und 5. % im Verhältnis 1:2 und für jedes darüber hinausgehende Prozent im Verhältnis 1:3 zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu verrechnen.
- 2) Der Käufer ist berechtigt, die Proben innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Entlösung an die Untersuchungsstelle (Vereidigte Hamburger oder Bremer Handelschemiker, Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten oder das Laboratorium von Het Comité van Graanhandelaren B.V., Rotterdam) abzusenden und dort unter Anzeige an den Verkäufer die Vornahme einer Analyse zu verlangen.
- 3) Beiden Parteien steht das Recht zu, innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseattestes unter Anzeige an die Gegenpartei eine Kontrolluntersuchung zu verlangen. Die für die Durchführung der Nachanalyse erforderlichen Proben sind zur Verfügung zu stellen und an eine andere Untersuchungsstelle als diejenige, die die erste Analyse durchgeführt hat, abzusenden. Weichen beide Analysen nicht mehr als ½ % voneinander ab, so ist deren Durchschnitt für die Berechnung der Vergütung maßgebend.
- 4) Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von 8 Geschäftstagen nach Erhalt des Analysenattestes für die zweite Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei das Recht, eine dritte Analyse zu

verlangen. Diese hat bei einer anderen Untersuchungsstelle als denjenigen, die die erste und zweite Analyse durchgeführt haben, zu erfolgen. In solchem Falle ist der Durchschnitt der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse für die Berechnung der Vergütung maßgebend.

- 5) Etwaige Minderwertvergütungen erfolgen auf Basis des um die Umschlags- und Frachtkosten ab europäischen Ladehafen reduzierten Vertragspreises.
- 6) Falls eine Vergütung für die Nichteinhaltung eines Gehaltswerts zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für diesen Gehaltswert vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

#### **§ 24 Beanstandung**

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Gehaltsabweichungen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Entlöschung der Ware im Bestimmungshafen fernschriftlich mitzuteilen. Weiterverkäufer haben die Beanstandung unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben.
- 2) Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich mitteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.
- 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.

#### **§ 25 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität**

- 1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität der Ware ist innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. einzureichen.
- 2) Wird die Ware als unkontraktlich befunden, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Minderwertvergütung zu verlangen.
- 3) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie aufgrund der Analysenabweichungen und/oder der Feststellungen des Schiedsgerichts im Durchschnitt 10 %, hat der Käufer das Recht auf Rückgabe der ihm gelieferten Ware und Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen.

#### **§ 26 Eigentumsvorbehalt**

- 1) Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.

#### **§ 27 Zahlungseinstellung**

- 1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
- 2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Abs. 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

#### **§ 28 Circle-Klausel**

- 1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der Kontraktmenge oder – wenn Verladeanzeigen erteilt wurden – auf Basis der konkretisierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Die Circle-Abrechnungen müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.



- 2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 16 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.
- 3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 15 Abs. 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

### **§ 29 Provision**

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufheben des Vertrages trifft.

### **§ 30 Anzuwendendes Recht**

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das UNO-Übereinkommen über internationale Kaufverträge findet keine Anwendung.

### **§ 31 Verjährung**

Soweit nicht anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.